

Vorhaben- und Erschließungsplan

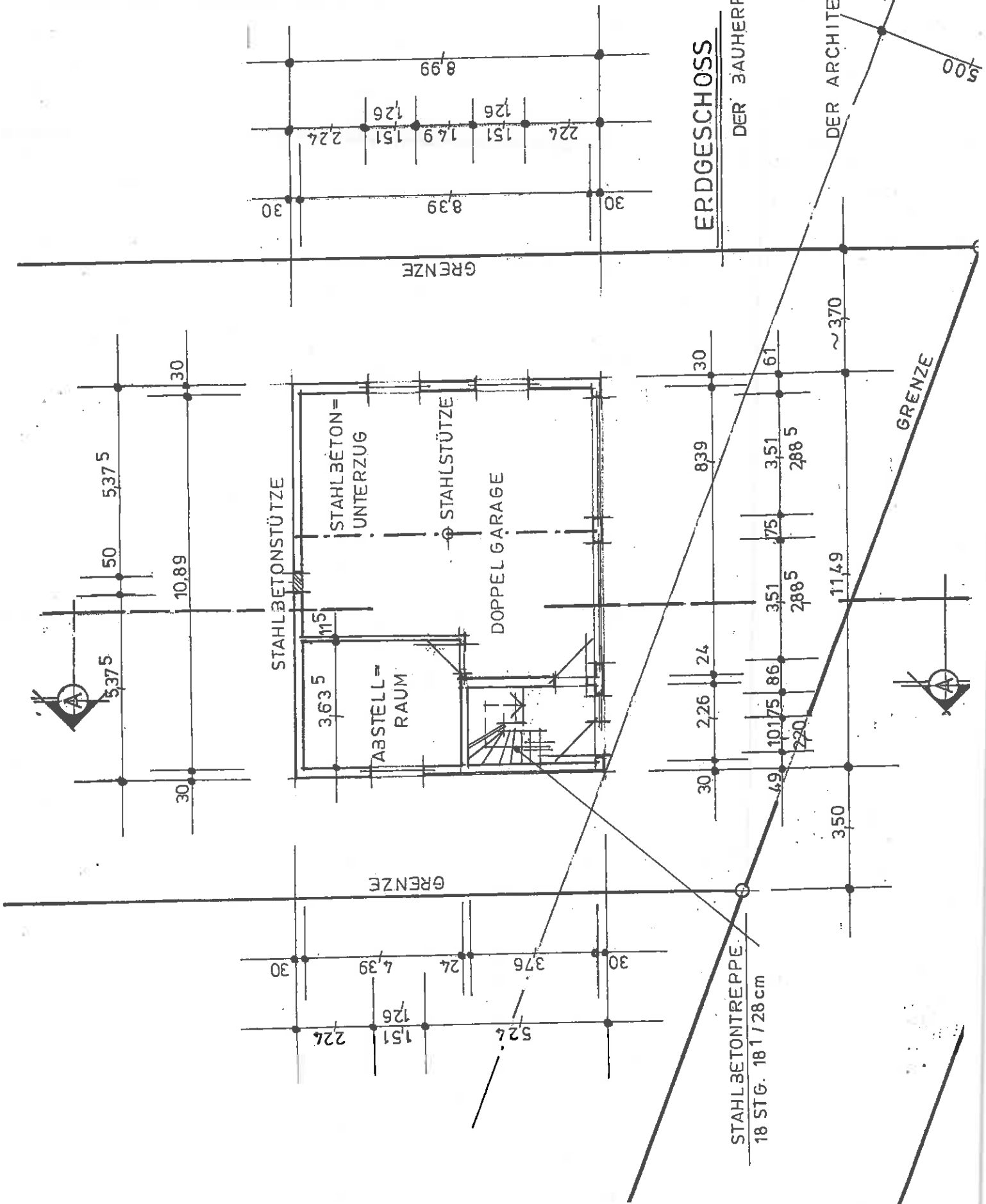
BAU EINER DOPPELGARAGE
MIT DACHGESCHOSS ZUR
U3-BETREUUNG FÜR
EHELEUTE MARION UND
ERICH DOSCH
65527 NIEDERNHAUSEN /
ENGENHAHN
TROMPETERSTR. 19

BAUSTELLE: 65527 NIEDERNHAUSEN /
ENGENHAHN
TROMPETERSTRASSE 19

ERD-U. DACHGESCHOSS, ANSICHTEN

SCHNITT A-A M 1:100

Edw. Smith
Sec. 9.



Ed. J. J.
J. J. J.
J. J. J.

DER ARCHITEXT :

DACHGESCHOSS M 1:100

[illegible]

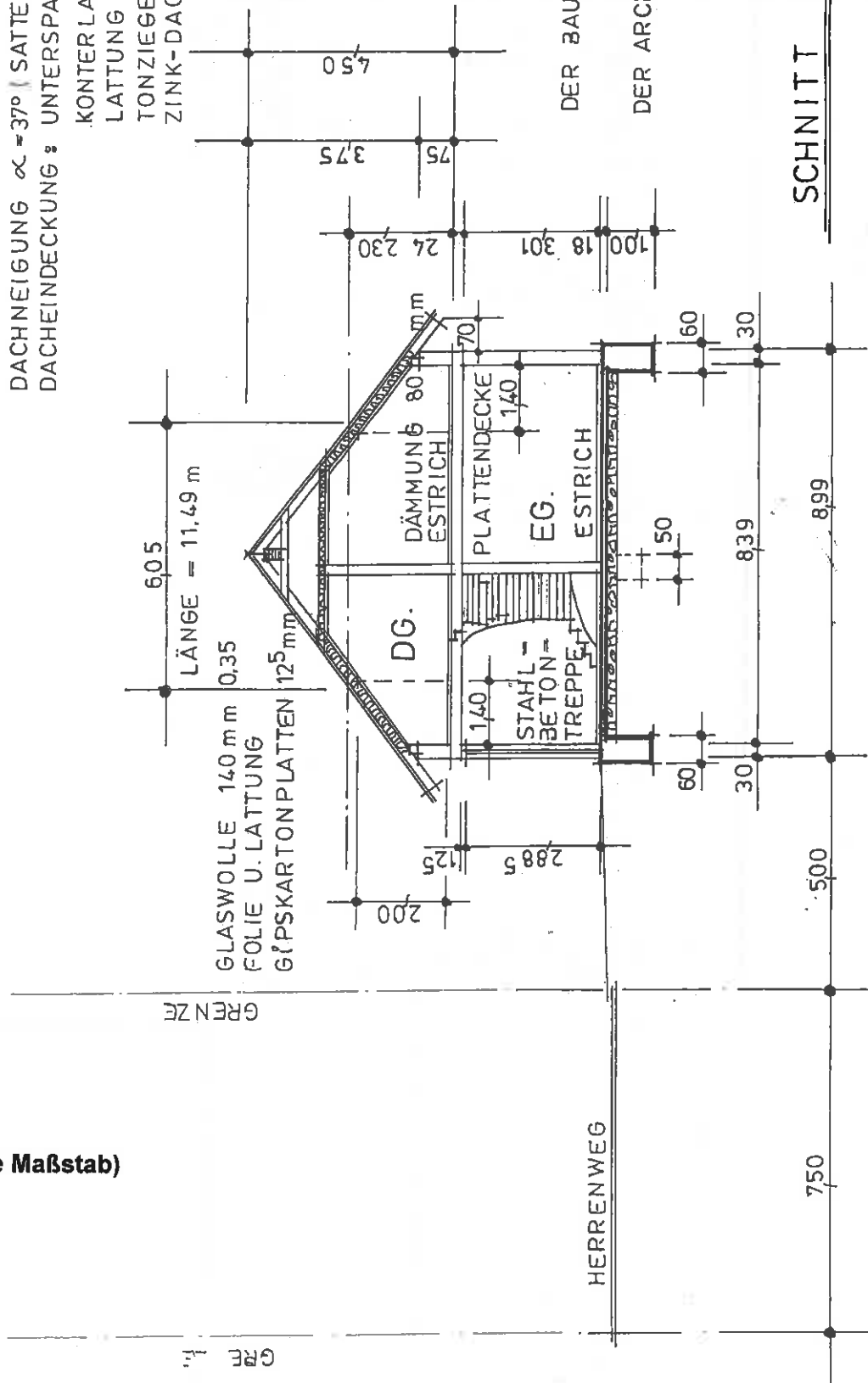
**STAHLBETON
TREPPEN**

17 STG. · 18 3/27 cm

(verkleinert ohne Maßstab)

DACHKONST. LT. STATIK
 DACHNEIGUNG $\alpha \approx 37^\circ$ (SATTELDACH) — VORH. WOHNHAUS
 DACHEINDECKUNG: UNTERSANNFOLIE

KONTERLATTUNG 24/48 mm
 LATTUNG 30/50 mm
 TONZIEGEL
 ZINK-DACHRINNE 0,70

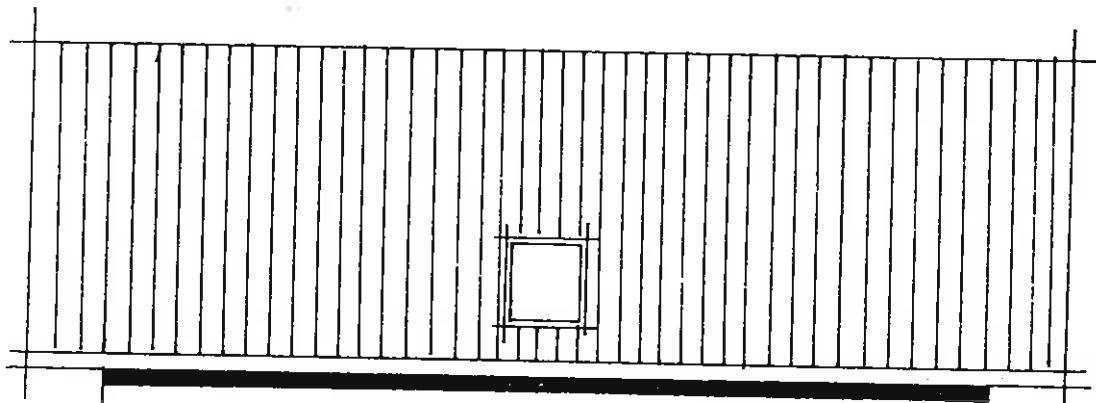


DER BAUHERR:

DER ARCHITEKT:

Handwritten signatures and initials.

SNITT A-A



GRENZE

~ 3,70

11,49

3,50

SÜDOSTANSICHT

DER BAUHERR:

DER ARCHITEKT:

Ed. J. J.
Ed. J.



NORDOSTANSICHT

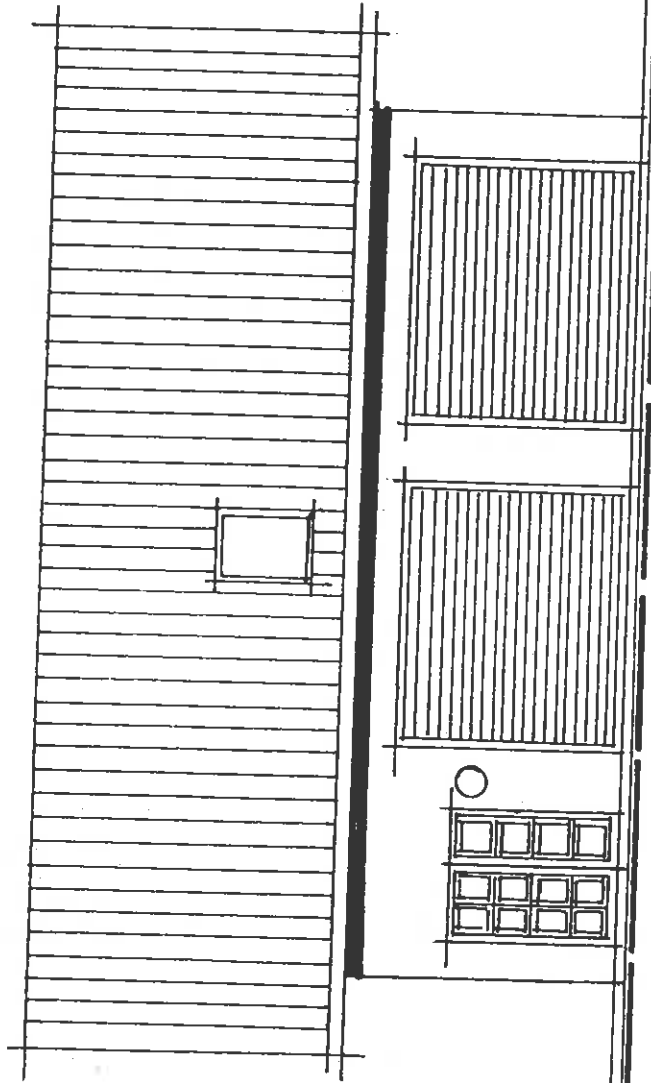
DER BAUHERR :

DER ARCHITEKT :

Edw. Dorn
Dr. J.
Stuten

GRENZE

GRENZE



NORDWESTANSICHT

3,50

11,49

~370

DER BAUHERR:

Edith Jankovic Gr. J.

DER ARCHITEKT:

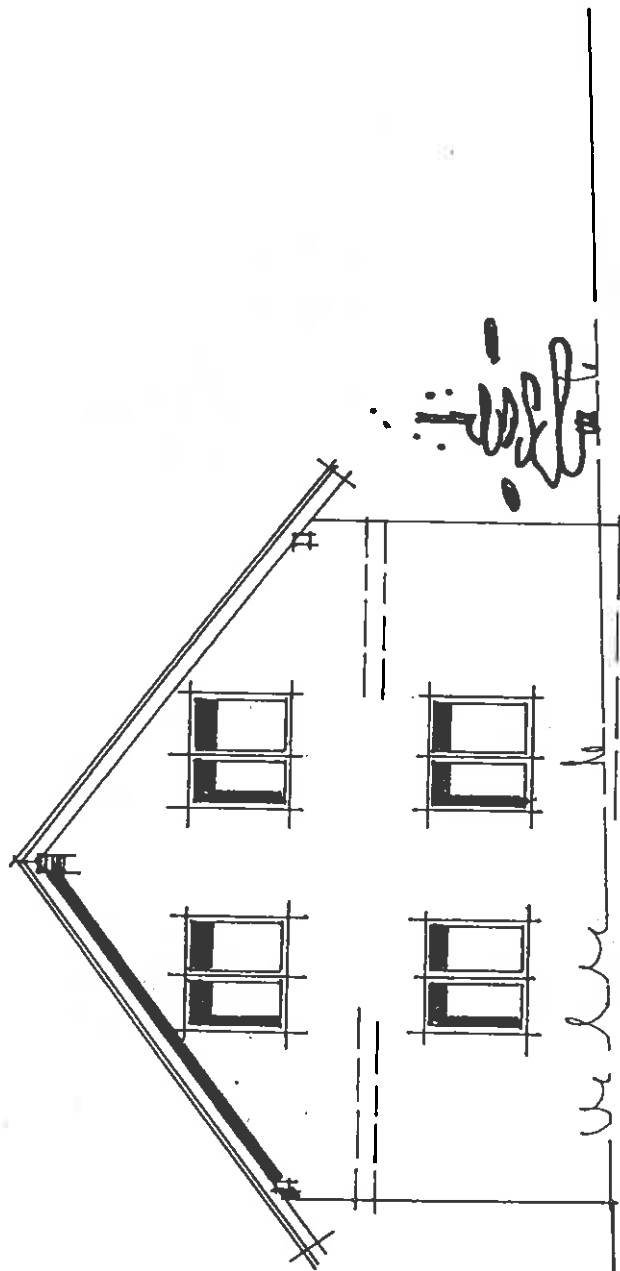
Edith Jankovic

DER BAUHERR :

Ad. J. J.

DER ARCHITEKT :

J. J.
J. J.



SÜDWESTANSICHT

500

GRENZE

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen

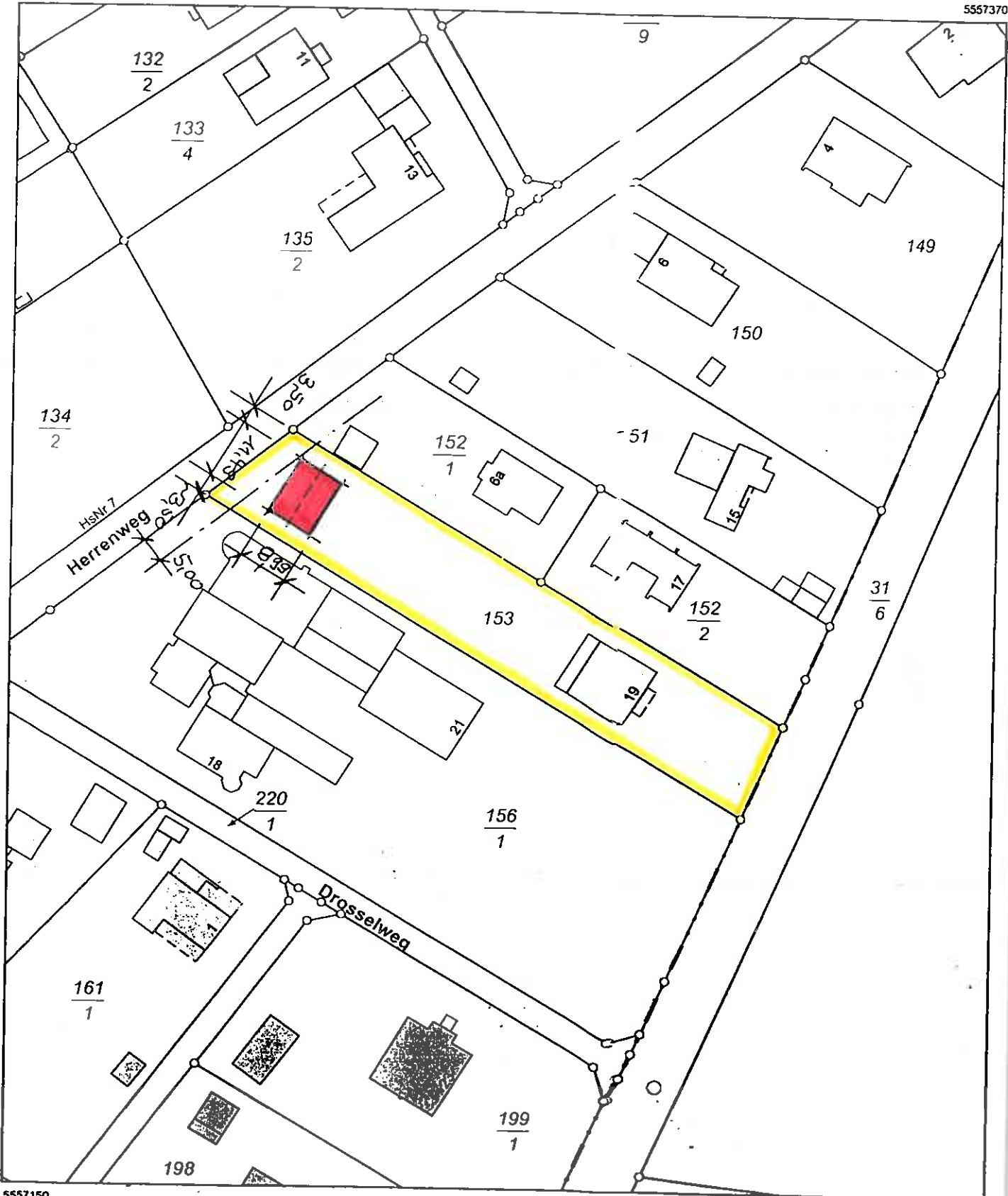
Erstellt am 05.06.2012

Antrag: 99747046-1

Flurstück: 153
Flur: 10
Gemarkung: Engenhahn

Gemeinde: Niedernhausen
Kreis: Rheingau-Taunus
Regierungsbezirk: Darmstadt

5557370



32445810

5557150

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 Meter

☒ Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen!

1	Baubeschreibung allgemein
	Rheingau-Taunus-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde BA - 2186/14
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil 65527 Niedernhausen / Engenhahn
		Straße, Hausnummer Trompeterstraße 19
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e Engenhahn 10 153

3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Bau einer Doppelgarage mit Dachgeschoss zur U3-Betreuung
---	--	---

4	Bauherrschaft	Name, Vorname Dosch, Erich und Marion	Telefon / Handy 06128 / 951471
		Straße, Hausnummer Trompeterstraße 19	Fax
		Postleitzahl, Ort 65527 Niedernhausen / Engenhahn	e-mail

5	Gestaltung (Bebauungsplan und Satzung)	Bauteile	vorgeschrieben		vorgesehen		
		Dachdeckung	Art		Art Ziegel		
			Material		Material Ton		
			Farbe	Dachneigung	Farbe schwarz	Dachneigung 37°	
			Solarzellen / Kollektoren		Solarzellen / Kollektoren		
		Äußenputz, Verkleidung	Art, Farbe		Art, Farbe Vollwärmeputz, weiß		
		Sockel	Art, Baustoff		Art, Baustoff Waschputz		
			Farbe	Höhe (min.) cm	Höhe (max.) cm	Farbe grau	Höhe (min.) cm
		Balkonbrüstung	Art, Baustoff, Farbe		Art, Baustoff, Farbe		
		Fenster und Außentüren	Art, Baustoff		Art, Baustoff Kunst-Stoff-Fenster		
			Farbe	mit glastellenden Sprossen		Farbe weiß	mit glastellenden Sprossen
		Markisen, Klappläden	Art, Baustoff, Farbe		Art, Baustoff, Farbe PVC-Rollläden		
		Fassadenbegrünung, Rankgerüste	Art		Art		
		Dachbegrünung	Art		Art		
		Einfriedung	Art, Material	Höhe (max.) cm		Art, Material vorh. Maschendraht	Höhe (max.) 125 cm
Hinweis Für bauliche Anlagen und Bauteile insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden sind ggf. zusätzliche besondere Baubeschreibungen auf eingeführten Vordrucken abzugeben. Für Bauten größeren Umfangs und Sonderbauten sind ggf. formlose Bau- und Betriebsbeschreibungen vorzulegen.							

Bitte auch Rückseite ausfüllen

☒ Zutreffendes ankreuzen

6	Feuchtigkeitschutz	☒ Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit, nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser nach DIN 18 195	☐ nicht vorgesehen, Begründung
		☐ Abdichtung gegen drückendes Wasser nach DIN 18 195	☐ nicht vorgesehen, Begründung

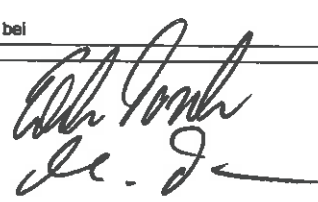
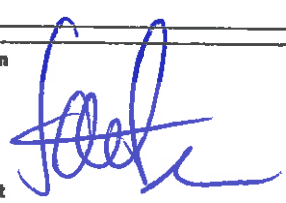
7	Korrosionsschutz von Stahlbauteilen	☒ Korrosionsschutz von Stahlbauteilen durch Beschichtungen und Überzüge nach DIN 55 928 vorgesehen	☐ nicht vorgesehen, Begründung
---	-------------------------------------	--	---

8	Holzschutz gegen Pilz-/ Insektenbefall	☒ Holzschutz im Hochbau DIN 68 800 vorgesehen	☐ nicht vorgesehen, Begründung
---	--	---	---

9	Baulicher Brandschutz	Gebäudeklasse					
		Bauteile	Bauart			Baustoffklasse DIN 4102	F-Klasse DIN 4102
		Treppenraumwände	Mauerwerk 24 cm				
		Oberer Abschluss des Treppenraumes	Mauerwerk 24 cm				
		Treppen	Stahlbetontreppe				
		Trennwände allgemein zugänglicher Flure	Mauerwerk 115 mm				
		Unterdecken in allgemein zugänglichen Fluren	Gipskartonplatten 125 mm				
		Lüftungsschächte / Kanäle					
		Installationsschächte / Kanäle					
		Unterdecken in Aufenthaltsräumen	Gipskartonplatten 125 mm				
		Wand-/ Deckenverkleidung in allgemein zugänglichen Fluren	Gipskartonplatten 125 mm				
		Offenbare Fenster im Treppenraum	Dachflächenfenster				Größe B x H 94 x 118
		Rauchabzug im Treppenraum					Größe m²
		Tr.-Raumtüren T30, rd = rauchdicht, ds = dichtschießend	KG	EG	1.-4. OG	5.-8. OG	DG
		Treppen ohne eigenen Treppenraum	☒ Nein ☐ Ja	von - nach		Bauart	Laufbreite
gewerbliche Lagerung von Gefahrstoffen, brennbaren / wassergefährdenden Flüssigkeiten, Druckgasen, Chemikalien	☒ Nein ☐ Ja	Stoff		Menge	Lagerort		
Nähere Angaben auf zusätzlichem Blatt erforderlich, soweit nicht aus Bauvorlagen ersichtlich							

10	Entsorgung	☒ Bodenaushub und Bauabfälle werden nach Verwertbarkeit getrennt gesammelt und entsorgt.
----	------------	--

11	Altlastenverdacht Altlast	Bezüglich des Grundstücks liegt ein Altlastenverdacht vor / besteht eine Altlastenfeststellung (z. B. durch Einsicht bei der Gemeinde in die Altflächenkataster des Landes, Bescheide, Angaben der Bauherrschaft, eigene Erkenntnisse, Ermittlungen, etc. festgestellt).
		Nähere Angaben über die Verunreinigung / Verfahrensstand (Bescheide beifügen)
		Altlastenverdacht / Altlast besteht nicht, weil:
		Bescheide liegen bei

12	Unterschriften	Bauherrschaft	Entwurfsverfasser/in
		 Datum / Unterschrift	 02.08.2014 Datum / Unterschrift

Bauherrschaft: Marion und Erich Dorsch
Trompeterstraße 19
65527 Niederrhausen

Baunvorhaben: Neben einer Doppelgarage
Trompeterstraße 19
65527 Niederrhausen -
Engenhahn

NACHWEIS DES VORRECHENDEN BRANDSCHUTZES

Gebäudeklasse: 1

1. Allgemeines:

- Das geplante Gebäude liegt an einer öffentlichen Straße und ist im Brandfall erreichbar
- Rettungsweg im Geb.: Treppenhaus
- Löschwasserversorgung: Trinkwasseranlage
evtl. Tauchwasser der
Feuerwehr

2. Bauteile

2.1 tragende Innen- Wände:

Bauart. klasse :

erforderlich

siehe Treppent.-Wände

geplant

B2

A

Feuerwidst. klasse :

F30 B

F90
(Ziegelmünde
d=24cm)
od. glw.

2.2 Außenwände:

Bauart. klasse :

B2

A

(H12, d=30 cm)
od. glw.

2.3 Decken

Fluss. u. st. kl.

F30 B

DG: Holzab.-Decke
— mit Gipskarton-
platten auf Holz-
lattung als Unterdecke
≙ F30 B
(Spannverkl.)

EG:

: Stahlbeton-
decken, u=80 mm

≙ F60

(h=18 cm)

Projekt: Dord, M. u. E.

Brandschutz
Bt. 3

zu 2 Bauteile)

erforderlich

geplant

2.4 Treppen 1
Treppenraum -
wände

Feuerwiderst. klasse

F80 B

F90 A

Ziegelmauerwerk,
d = 24 cm
verputzt

Treppe:

Stahlbeton

aufgestellt, 26.08.2014

U

Bauherr: Eheleute Marion und Erich Dosch
Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Baustelle: Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Nachweis, dass kein Vollgeschoß entsteht:

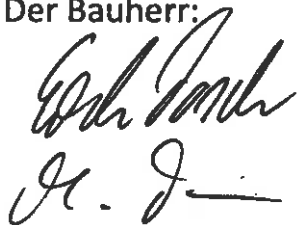
Grundfläche des darunterliegenden Geschosses:

$$\begin{array}{rcl} 8,99 \times 11,49 \text{ m} & = & 103,30 \text{ m}^2 \\ \frac{3}{4} & = & \underline{\underline{77,48 \text{ m}^2}} \end{array}$$

Fläche, die über 2,30 m Höhe aufweist:

$$\begin{array}{rcl} 6,05 \times 11,49 \text{ m} & = & \underline{\underline{69,52 \text{ m}^2}} \\ & < & 77,48 \text{ m}^2 \end{array}$$

Der Bauherr:


E. Dosch

Der Architekt:



Bauherr: Eheleute Marion und Erich Dosch
Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Baustelle: Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

Erdgeschoß:	$(8,99 \times 11,49 \text{ m}) \times 3,25 \text{ m}$	$= 355,71 \text{ m}^3$
Dachgeschoß:	$(8,99 \times 11,49 \text{ m}) \times 0,75 \text{ m}$	
	+ $(8,99 \times 11,49 \text{ m}) \times 3,75 \text{ m}$	$= 271,15 \text{ m}^3$
		<u><u>606,86 m³</u></u>

Der Bauherr:

Der Architekt:

Bauherr: Eheleute Marion und Erich Dosch
Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Baustelle: Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen / Engenhahn

Nutzflächenberechnung nach DIN 283

Erdgeschoß:

Doppelgarage	8,39 x 7,14 m	
	+ 1,17 ⁵ x 4,01 m	= 64,62 m ²
Abstellraum	3,63 ⁵ x 4,26 ⁵ m	= 15,50 m ²
Treppenhaus	2,26 x 3,88 ⁵ m	= 8,78 m ²
		<u>88,90 m²</u>
	./. 3 % für Putz	<u>2,67 m²</u>
		<u><u>86,23 m²</u></u>

Dachgeschoß:

Bastel-Zimmer	1,40 x 3,63 ⁵ m/2	
	+ 2,99 x 3,00 m	= 8,54 m ²
WC	1,40 x 1,88 ⁵ m/2	
	+ 1,61 x 1,88 ⁵ m	= 4,36 m ²
Spielzimmer	1,40 x 5,14 m/2	
	+ 1,40 x 8,39 m/2	
	+ 5,59 x 6,64 m	= 45,59 m ²
Flur	1,40 x 3,63 ⁵ m/2	
	+ 0,40 x 2,26 m	= 3,45 m ²
		<u>61,94 m²</u>
	./. 3 % für Putz	<u>1,86 m²</u>
		<u><u>63,80 m²</u></u>

Der Bauherr:

Der Architekt:

Marion und Erich Dosch
Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen

09. Mai 2015

Rechnerischer Nachweis der gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen notwendigen Stellplätze

Anforderung Zweifamilienhaus Trompeterstraße 19

Gemäß Anhang 1 Punkt 1.1 sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit erforderlich.
Für unser Zweifamilienhaus demzufolge 4 Stellplätze.

Vorhanden sind drei Carportstellplätze sowie ein weiterer Stellplatz. Insgesamt also die erforderlichen 4 Stellplätze.

Die Stellplätze erfüllen/überschreiten jeweils die geforderte Größe von 2,5m x 5m.

Anforderung „Kinderraum“

Gemäß Anhang 1 Punkt 8.5 sind 1,5 Stellplätze pro Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Stellplätze erforderlich.

Der „Kinderraum“ verfügt über einen Gruppenraum.

Vorhanden sind drei Stellplätze von der Zufahrt Herrenweg.

Die Stellplätze erfüllen/überschreiten jeweils die geforderte Größe von 2,5m x 5m.


A. J.

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

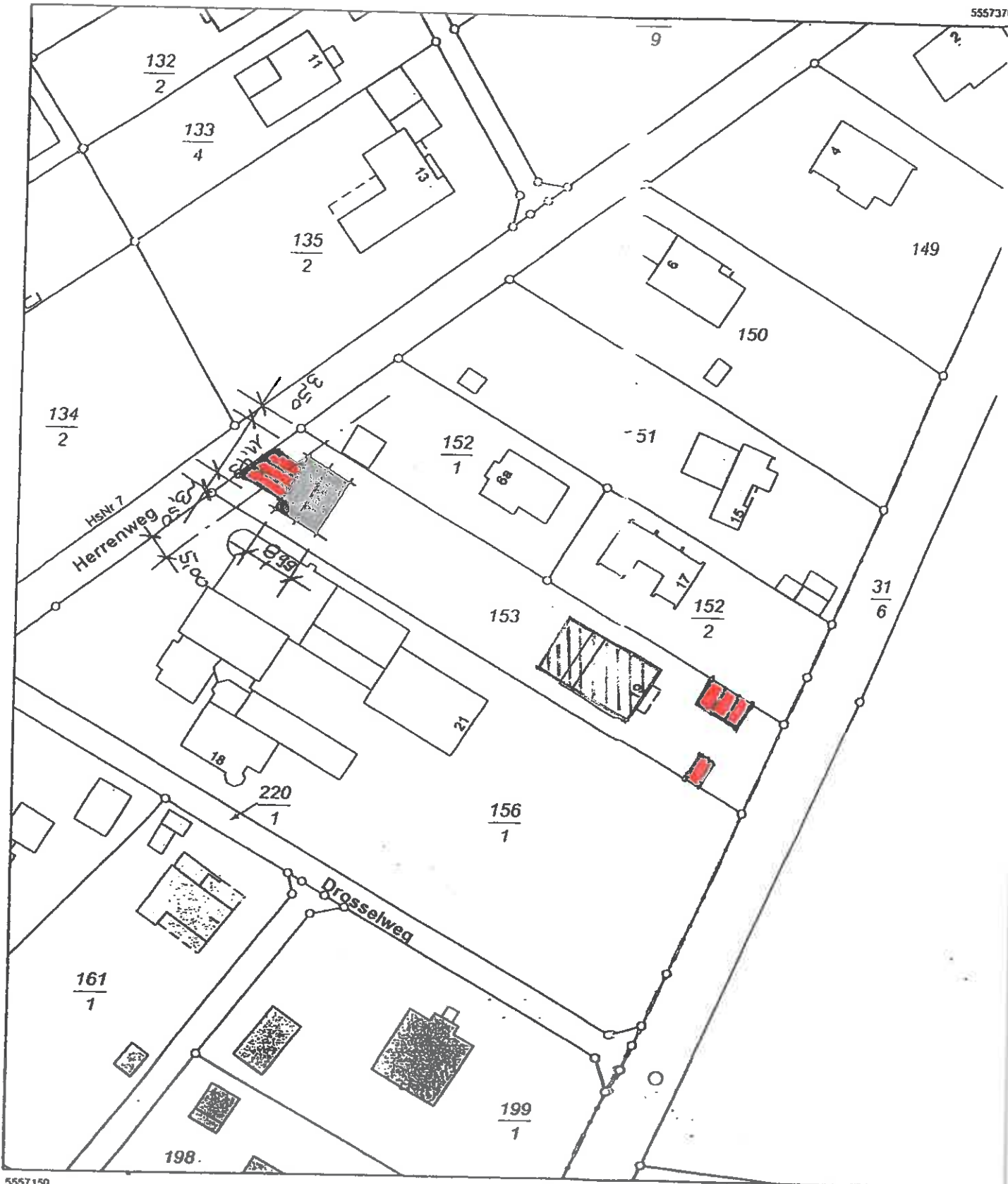
Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen

Erstellt am 05.06.2012

Antrag: 99747046-1

Flurstück: 153
Flur: 10
Gemarkung: Engenhahn

Gemeinde: Niedernhausen
Kreis: Rheingau-Taunus
Regierungsbezirk: Darmstadt

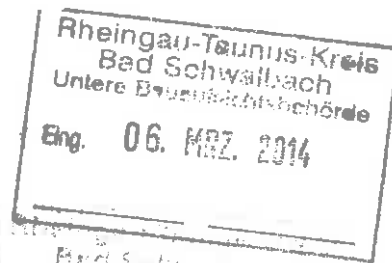


5557150

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 Meter

Marion und Erich Dosch
Trompeterstraße 19
65527 Niedernhausen



16. Februar 2014

Betriebsbeschreibung Kindertagespflege

Im Dachgeschoß unserer Doppelgarage sollen 9 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren von zwei Pflegepersonen gemäß §29 HKJGB betreut werden.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung ist gegeben.

Betreuungszeiten werden individuell in Abstimmung mit den Eltern nach Bedarf geregelt.

Nachfolgend eine Beschreibung der Anforderungen, Empfehlungen und Rahmenbedingungen die zu erfüllen sind und gemäß Abstimmung mit dem Jugendamt erfüllt werden können.

In der Anlage ebenfalls die sogenannte Konzeption des Vorhabens.

Rahmenbedingungen

Einleitung

Das Interesse von Kommunen und die Nachfrage von Tagespflegepersonen nach Möglichkeiten, Kindertagespflege für den Bereich U3 außerhalb der eigenen Wohnung und mit einer anderen Tagesmutter/Tagesvater gemeinsam anzubieten, wachsen.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen mit einer anderen Tagespflegeperson zusammen bedeutet, bis zu neun Kinder ganztags zu betreuen, zu fördern und zu bilden.

Wichtig ist, dass jeder Verein/Träger der Kindertagespflege seine eigene Rahmenkonzeption entwickelt und Modelle entwirft, die die für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebenden Faktoren berücksichtigen. Hierbei steht neben den jeweiligen Vorstellungen und Ansprüchen der Kooperationspartner (Kommunen, Betriebe, Institutionen) die Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt im Mittelpunkt, das die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege hat.

Kindertagespflege im Gesamtkonzept der Kinderbetreuung in Deutschland

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann nicht losgelöst von dem Gesamtkontext der Ausbauziele der Kinderbetreuung in Deutschland, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Auftrag der Kindertagespflege gesehen werden. Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote soll bundesweit bedarfsgerecht und qualitätsorientiert erfolgen. Die Grundlage hierfür hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) geschaffen, das am 16. Dezember

2008 in Kraft getreten ist. Mit dem TAG wurden für die Kindertagespflege auch die Weichen in Richtung zu mehr Professionalisierung gestellt.

Gleichstellung der Kindertagespflege

Mit verschiedenen Teilgesetzen wurde das SGB VIII erweitert. Die **gesetzlichen Grundlagen werten die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot auf, das dem der institutionellen Angebote gleichrangig ist (§ 22 SGB VIII).**

Wie die Kindertageseinrichtungen fällt die Kindertagespflege damit „[...] **ausdrücklich in die Gesamt- und Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)**“, deren Aufgabe es ist, ein vielfältiges und integriertes System der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu entwickeln.

Auch die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist im § 22

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) als eine Form des Betreuungsangebotes durch Tagespflegepersonen gesetzlich verankert.

Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für Kinder ab einem Jahr Bund und Länder haben vereinbart, die Kleinkindbetreuung bis zum Jahr 2013 schrittweise auf durchschnittlich 35% auszubauen. Ab dem Kindergartenjahr 2013 wird es einen **Rechtsanspruch** für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geben. Hierbei unterliegen die Kommunen inzwischen der Gewährleistungspflicht, das heißt, der Ausbau der Infrastruktur der Kinderbetreuung einschließlich der Kindertagespflege gehört zu den **kommunalen Pflichtaufgaben**. Eltern können dann notfalls per Klage einen Betreuungsplatz erstreiten. Falls ihnen dieser dann nicht zur Verfügung gestellt wird, drohen den Kommunen Schadensersatzforderungen (KIFöG 16.12.2008).

Ausbauziele in der Kindertagespflege

Der Ausbau stützt sich dabei auch auf die Ressourcen der Kindertagespflege. Etwa 20% der Gesamtbetreuungsplätze sollen in der Kindertagespflege geschaffen werden. Die Kindertagespflege ist somit neben Kinderkrippen und altersgemischten Gruppen die dritte Säule beim Ausbau der Kleinkindbetreuung.

Qualifizierte Kindertagespflege: Charakteristika

Die qualifizierte Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot in der Palette der verschiedenen Formen familienunterstützender Kinderbetreuung und Förderung. Sie wird von Eltern vor allem wegen des familiären Rahmens der Betreuung, der Flexibilität der Betreuungszeiten und der individuellen Förderung der Kinder geschätzt. Eltern bevorzugen diese alternative Betreuungsform besonders wenn die Kinder noch sehr klein sind. Dafür ist es notwendig, dass Eltern eine reale Wahlmöglichkeit durch die Sicherung von Qualität und Finanzierung dieser Betreuungsform erhalten. Kindertagespflege ist dabei auch ein Betreuungsangebot, das Nachbarschaften stärken kann und die Ressourcen von Familien nutzt.

Flexible und bedarfsorientierte Betreuung

Kindertagespflege ist eine flexible und bedarfsorientierte Betreuung, die sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern orientiert und sich bis zur Ganztagsbetreuung erstreckt. Anders als oftmals in Formen der institutionellen Betreuung von Kindern können die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege zwischen Eltern und Tagespflegeperson individuell vereinbart werden. Dabei ist die Ausgestaltung der Betreuungszeiten so flexibel, dass hier eine optimale Anpassung an den tatsächlichen zeitlichen Betreuungsbedarf der Eltern möglich ist - und das auch zu Zeiten, die in der Regel von Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten oder Kindertagesstätten nicht angeboten

werden können wie zum Beispiel über Nacht, am Wochenende oder als Ergänzung zu den Öffnungszeiten in der Einrichtung.

Förderungsauftrag in der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als gleichrangige Form der öffentlichen Betreuung und Förderung von Kindern gesehen. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Tagespflegepersonen den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Betreuung, Erziehung und Bildung zu fördern. An die Qualität in der Kindertagespflege werden damit hohe Ansprüche gestellt.

Frühkindliche Förderung & Bildung in der Kindertagespflege

Ein besonderes Potential in der Kindertagespflege ergibt sich aus den neuesten Erkenntnissen der Bindungsforschung in Bezug auf die frühkindliche Bildung, Erziehung und Förderung: Die Beziehungsqualität zur erwachsenen Bezugsperson ist entscheidend für die Lernprozesse der Kinder. Je sicherer die Bindungsbeziehung, desto ausgeprägter ist das Explorationsverhalten der Kinder. Das Kind wird in lernanregender Umgebung und sicheren Bindungsbeziehungen zu selbsttätigen Entdeckungen ermuntert. Bindung ist also die Voraussetzung für frühkindliches Lernen und Bildung. Sie beeinflusst maßgeblich den Lernerfolg im weiteren Lebensverlauf. Mit ihren familiennahen Strukturen bietet die Kindertagespflege die idealen Voraussetzungen für den Aufbau sicherer Bindungen: die kleine Kindergruppe, die enge Beziehung zur Tagesmutter/Tagesvater und die Betreuung in einem überschaubaren, strukturierten Rahmen sind Merkmale, die auf die spezifischen Möglichkeiten frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege verweisen.

Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegepersonen

Alle Tagespflegepersonen werden auf ihre Eignung überprüft. Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Tagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also Stadt- oder Kreisjugendamt. Die Eignungsüberprüfung ist in vielen Fällen Bestandteil der Delegation und wird unter Mitwirkung und Kooperation der Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege durchgeführt.

Fundierte Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen

Durch die Gleichstellung der Kindertagespflege mit dem institutionellen Betreuungsangebot im SGB VIII haben die Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege und die Qualifikation der Tagespflegepersonen zugenommen.

Die Grundlage für eine gesicherte Betreuungsqualität in der Kindertagespflege ist die fundierte Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen in Form einer Qualifizierung, die alle neuen Tagespflegepersonen in Hessen absolvieren müssen. Die erfolgreiche Teilnahme berechtigt bereits zu einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

Aufbauende Fort- und Weiterbildungsangebote für bereits tätige Tagespflegepersonen ergänzen die Qualifizierung in der Kindertagespflege.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass Tagespflegepersonen

- **auch in anderen Räumen** (Grundlage ist §22, Satz 1 Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG)

und

- **mit anderen Tagespflegepersonen zusammen** Kinder betreuen können. Die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Tagespflegepersonen wird auch als **Tagesmutterzusammenschluss** bezeichnet.



Abbildung: die Formen der Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 43 SGB VIII Absatz 3:

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. (...)

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. (...)

Gesetzliche Grundlage für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Hessen

Auch in Hessen kann neben der klassischen Kindertagespflege im Familienhaushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren in **anderen geeigneten Räumen** stattfinden.

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung **außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt** zu verstehen. Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess- und Schlafmöglichkeiten).

Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*. Das zuständige Jugendamt hat die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege.

Empfehlung

▸ Vor der Aufnahme von Überlegungen zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* sollte die Abstimmung mit den Vorstellungen des Jugendamtes stehen bezüglich der einzelnen Kriterien (Eignungskriterien für Räumlichkeiten, Eignungskriterien für Tagespflegepersonen, Anzahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson uvm.) Die weitergehende Planung und die konzeptionelle Ausarbeitung sollte mit dem Jugendamt abgestimmt werden bzw. mit dem Jugendamt gemeinsam eine Rahmenkonzeption entwickelt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Charakteristika

Eigenständiges Angebot

Konzipiert ist *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* als ein eigenständiges Betreuungsangebot.

Randzeitenbetreuung

Als ergänzender Baustein sind Angebote auch im schulischen Kontext oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen möglich. Hierbei kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Randzeiten in einer Einrichtung durch Kindertagespflege abzudecken.

Außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson

Im Rahmen dieser speziellen Form der Kindertagespflege werden Kinder von 0- 14 Jahren in anderen geeigneten Räumen, außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten betreut.

Wie in der Kindertagespflege insgesamt bietet auch die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* hinsichtlich des Betreuungsumfangs eine hohe Flexibilität.

Besondere Merkmale sind

- enge Anbindung an die Tagespflegeperson - direkte Zuordnung der betreuten Kinder zur Tagespflegeperson
- kleine Gruppe
- überschaubarer Rahmen
- feste Bezugsperson
- gleiche Kindergruppe
- individuelle Betreuung und Förderung
- feste Tagesabläufe
- Rituale
- hohe Gestaltungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen und Eltern (z. B. Rahmen, Räumlichkeiten, Atmosphäre; pädagogische Schwerpunkte, Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern)
- dezentral
- individuell
- bedarfsgerecht
- schnelle Anpassung der Kapazitäten
- nutzt vorhandene Infrastruktur

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen richtet sich als flexibles Betreuungsangebot direkt an Eltern sowie an Kommunen und Firmen als mögliches **Kooperationsprojekt** zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

In die Realisierung dieser Projekte eingebunden sind in der Regel

- das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- sowie ggf. der jeweilige Auftraggeber (Unternehmen/ Kommune)
- die Tagespflegepersonen.

Pädagogischer Leitgedanke: Bindung und Bildung

Bereits in der Entstehungsphase der Kindertagespflege in Deutschland in den 1970er-Jahren war die Fremdbetreuung von Kindern unter drei Jahren höchst umstritten. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Frage, ob die Fremdbetreuung allgemein und im Besonderen bei Kleinkindern für die Entwicklung der Kinder schädlich ist sowie für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung Nachteile mit sich bringt. Die damalige Bundesregierung brachte unter Familienministerin Katharina Focke ein Modellprojekt zur Kindertagespflege an elf Modellstandorten bundesweit auf den Weg, das als Forschungsprojekt vom DJI in den Jahren 1974 - 1979 systematisch aufgebaut, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde. Die Ergebnisse des DJI-Forschungsprojekts geben bis heute zentrale Impulse zur Verbreitung und fachlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege. Hierauf basierend entwickelte das DJI ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Ansätze aus der Bindungstheorie.

Bindungsqualität

- entscheidend in der Kleinkindbetreuung ist die **sichere Bindung** zur Betreuungsperson: Kleinkinder sind gut in der Lage, außerhalb der Mutter-/ Vaterbeziehung weitere Beziehungen bereits im frühen Alter aufzubauen, wenn diese Beziehungen **vorhersehbar, verlässlich, kontinuierlich und positiv** sind. Deshalb ist es besonders wichtig, Abbrüche zu vermeiden und Übergänge „sanft“ zu gestalten und zu begleiten.
- Gute Bindungsqualität entsteht, wenn die Bezugspersonen
 - Signale der Kinder **richtig** wahrnehmen
 - Signale der Kinder **richtig** interpretieren
 - angemessen reagieren
 - prompt reagieren

Feinfühligkeit

Die Bindungstheorie prägte für die Fähigkeit der Bezugsperson, die Signale und Kommunikationen, die im Verhalten des Kindes enthalten sind, richtig wahrzunehmen und zu interpretieren und darauf angemessen und prompt zu reagieren, den Begriff der **Feinfühligkeit**. Je jünger das Kind ist, desto wichtiger ist es, auf die Signale sofort und unmittelbar zu reagieren und angemessen einzugehen.

Bindung und Bildung

Sichere Bindung beeinflusst maßgeblich das **Lern- und Bildungverhalten**. Hierfür den sicheren Rahmen zu geben und die wichtigen Impulse zu liefern, ist der Bildungsauftrag an die Tagespflegeperson.

Das Gesamtkonzept orientiert sich an den Voraussetzungen, die für eine positive und sichere Beziehung wichtig sind. Der Fokus liegt auf den Stärken und Ressourcen der Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen.

- **Frühkindliche Bildung** umfasst die selbsttätigen Lernprozesse des Kleinkindes, das sich und seine Umwelt „erobert“, neue Zusammenhänge erkennt und neue Fertigkeiten erwirbt (Explorationsverhalten). Sicher gebundene Kinder zeigen ein höheres Explorationsverhalten.

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen leiten sich vom zentralen Leitgedanken der Bindung die weiteren Überlegungen ab.

Dies bedeutet unter anderem:

- Passgenaue Vermittlung Tagespflegeperson - Eltern – Kind
- die Betreuung ist auf Dauer angelegt
- Direkte Zuordnung Tagespflegeperson - betreutes Kind (Pflegerlaubnis und Betreuungsvertrag)
- Die Tagespflegeperson hat anwesend zu sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind
- Es muss für eine Vertretungslösung gesorgt werden
- Sanfte Gestaltung von Übergängen: Eingewöhnungskonzept, Übergangs- und Ablöseprozesse
- kleine Gruppen
- überschaubare Strukturen

DEFINITION: WAS SIND ANDERE GEEIGNETE RÄUME?

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen **durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt** sowohl der Tagespflegeperson als auch der Personensorgeberechtigten aus.

Die Räume müssen den **Bedürfnissen der Kinder** entsprechen und den **individuellen Ansprüchen** Sorge tragen.

Gerade bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist auf einen familiennahen Charakter zu achten, um den **individuellen, familiennahen Charakter der Kindertagespflege** aufrecht zu erhalten.

Zahl der betreuten Kinder

Gemäß HKJGB §29 kann/ können

- 1 Tagespflegeperson max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu 10 Kinder angemeldet sein.

Ebenfalls können mehrere Pflegepersonen (Tagesmütterzusammenschluss) die Räume gemeinsam nutzen. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet, handelt es sich **nicht** um eine Tageseinrichtung.

Platz-Sharing-Verfahren

Bei der Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen.

In diesem Fall ist in der Regel von **maximal 12 angemeldeten** Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platz-Sharing). Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu regeln.

Übersicht über Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Empfehlungen zur Anzahl der Tagespflegepersonen bzw. Alterszusammensetzung der betreuten Kinder in „anderen geeigneten Räumen“

Der Gesetzgeber lässt in § 43 SGB VIII Absatz 3 die Betreuung von fünf Kindern pro Tagespflegeperson zu. In Hessen erlaubt die Gesetzeslage Kindertagespflege, in anderen geeigneten Räumen bis zu neun Kinder durch zwei Tagespflegepersonen zu betreuen. Zur Relation von Gruppengröße und Alterszusammensetzung im Bereich U3 (z. B. Deutsche Liga für das Kind e. V.) empfehlen Pädagogen und Experten aus der Kindertagespflege eine Gruppenzusammensetzung, in der, ausschließlich abhängig von den Qualifikationen und Erfahrungen der Tagespflegepersonen, maximal neun Kinder unterschiedlicher Altersstufen betreut werden.

Räumliche Voraussetzungen

Geeignete Räumlichkeiten

Mit der vom Gesetzgeber zugelassenen *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* und Kindertageseinrichtungen fließend sein können. Dennoch wurde vom Gesetzgeber diese Möglichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen explizit gewünscht und zugelassen und damit ein anderes Anforderungsprofil als für Kindertageseinrichtungen vorgesehen, sowohl was die Qualifikation der Betreuungspersonen als auch die Ausstattung der Räumlichkeiten betrifft.

Die Räume in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* sollen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Sie müssen kindgerecht und der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein. Ferner muss die Kindersicherheit wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet werden.

Entwicklung eines Raumkonzepts mit familiennahen Aspekten

Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der **familienorientierte Rahmen** von Bedeutung, der auch in der Aufteilung und Gestaltung der Räumlichkeiten Niederschlag finden soll

- Die Quadratmeterzahl, die als Spiel- und Schlaffläche für Kinder in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt wird, soll auch eine Orientierung für die Betreuung in der Kindertagespflege sein, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass bei *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* der gesamte Wohnraum inklusive Küche und ggf. Flurbereich als Betreuungsfläche zu berücksichtigen ist.
- Als Mindestanforderungen an eine *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* müssen zwei getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein, die sowohl dem Ruhebedürfnis als auch dem Spiel- und Bewegungsdrang gerecht werden. Bei einer Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Schlafbedürfnis sollen die Räumlichkeiten so gestaltet sein, dass auch während der Spielzeiten eine relativ ungestörte Ruhezone zur Verfügung steht.
- Darüber hinaus müssen die Räumlichkeiten mit einem funktionalen Küchenbereich, der die Möglichkeit bietet, einfache Speisen/Getränke zuzubereiten, ausgestattet sein. Ebenso müssen die Räumlichkeiten über ein separates Badezimmer mit (normaler) Toilette und Waschgelegenheit verfügen.

Anders als bei Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 45 SGB VIII ist nach § 43 SGB VIII eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörden sowie der Unfallkasse nicht explizit benannt.

Einbezug anderer Behörden vor Inbetriebnahme

Gesundheitsamt

Für die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* besteht **keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter**.

Es wird jedoch im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder als sinnvoll erachtet, dass sich die Jugendämter, andere Kindertagespflegedienste oder (potentielle) Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene an die jeweiligen Gesundheitsämter wenden, um von dort aus entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Den Gesundheitsämtern obliegt die Überwachung von Hygiene und Seuchenschutz.

Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Infektionsschutz

Für Tagespflegepersonen empfiehlt sich grundsätzlich eine Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für alle Tagespflegepersonen, die Lebensmittel eigenverantwortlich in der Pflegestelle verarbeiten, sollte auch eine Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG erfolgen.

Kreisveterinäramt

Das Kreisveterinäramt ist dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet. Es wird dort aktiv, wo **warme Mahlzeiten zubereitet werden**. Das Kreisveterinäramt überwacht die Einhaltung der baulichen Vorschriften, also ob die Zubereitung der Speisen in der dafür geeigneten Umgebung und Ausstattung erfolgt.

Bisher gibt es für *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* keine eigenen Bestimmungen. Hier empfiehlt es sich, die zuständigen Ansprechpartner über **Kindertagespflege** und *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* zu informieren.

Musterhygieneplan

Die Bereithaltung eines Musterhygieneplans, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält wird empfohlen. Bisher gibt es in dieser Hinsicht keine landesweiten Vorgaben.

Unfallkasse: Unfallversicherung für die Tageskinder

Die Tageskinder sind durch die Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt die Pflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt. Diese Anerkennung ist auch Grundlage für die Vermittlung von Kindern und die Bezahlung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt.

Die Unfallkasse verzichtet auf eine Besichtigung der Räume vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Fachberatung vom Jugendamt im Rahmen der Beratung und Vorab-Information an die Tagespflegepersonen erfolgt.

Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen die Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKH auf: www.ukh.de

Baurecht

Nutzungsänderung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung grenzt Kindertageseinrichtungen von der Kindertagespflege nach §29 HKJGB ab. Letztere sind **keine Sonderbauten**.

- › ***Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist baurechtlich als Nutzungsänderung einzustufen.**

- **die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung.**

Das Baurecht kennt die spezifische Nutzungsform der Kindertagespflege in anderen Räumen nicht

Nachfolgend ein Beispiel wie man mit der Frage umgehen kann:

Beispiel „Stuttgarter Festlegung“

Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart praktiziert folgende Lösung („*Stuttgarter Festlegung*“)

- Die Beurteilung der Räumlichkeiten, in denen die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* stattfinden soll, erfolgt mittels der Bewertung des spezifischen Gefährdungsgrads **im Vergleich zur einfachen Wohnung**, in der klassische Kindertagespflege stattfindet (Maßstab der Normalanforderung im Baurecht)
- **Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen mit weniger als 10 Pflegekindern werden keine erhöhten Anforderungen gegenüber einer Wohnung gestellt, da**
 - *eine ähnliche Nutzungsintensität vorliegt*
 - *vergleichbare Ortskenntnis vorliegt*
 - *vergleichbare Brandlasten vorliegen*
 - *eher geringerer Grad der Personengefährdung vorliegt (keine Nachnutzung)*

Dies bedeutet:

- kein Stellplatzmehrbedarf
- **ein baulicher Rettungsweg**
- keine besonderen Anforderungen an den inneren Brandschutz

Bauantrag: Unterlagen und Fristen

- Der Antragstellende muss nicht mit den Betreibern/innen identisch sein.
- Die zivilrechtliche Verfügungsberechtigung (Zustimmung des Eigentümers) wird von der Behörde nicht geprüft, sondern muss von den Betreibern besorgt werden. Bei mehreren Antragstellenden wird ein Vertreter benannt
- Die Fertigung der Bauanlagen kann nur erfolgen durch einen Architekt/in, Innenarchitekt/in, Bauingenieur/in mit Eintrag in die Liste der Kammern
- **Ausnahme: erdgeschossige eingeschossige Einrichtungen** dürfen von allen Architekten, Technikern und Meistern des Bauhauptgewerbes angefertigt werden.
- **Die Antragsunterlagen umfassen:**

Bauantragsformular

- **Lageskizze 1:500**

Grundlage ist der aktuelle Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angabe der Nachbargrundstücke (zu erhalten bei der jeweiligen Gemeinde mit Angabe des geltenden Planrechts - Bebauungsplan)

‣ **Betriebsbeschreibung**

Das Formular „Baubeschreibung“ ist für unsere Zwecke nicht tauglich; ein frei formulierter Text ist besser.

Unverzichtbare Angaben: Anzahl der betreuten Kinder, Betreuungszeiten, besondere Zweckbestimmung von Räumen

‣ **Bauzeichnungen 1:100**

Grundriss, relevante Ansichten, Schnitt, übereinstimmend mit tatsächlichem Bestand

‣ *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist baurechtlich als Nutzungsänderung einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „Anlage für soziale Zwecke“ genehmigt sind.*

‣ **die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung**

Konzeption

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird von der Tagespflegeperson die Vorlage einer schriftlichen Konzeption erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung macht.

Mögliche Inhalte können zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.